

S a t z u n g
des Neukirchener Turnvereins 1886 e.V.
NTV 86

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen NEUKIRCHENER TURNVEREIN 1886 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Leverkusen- Bergisch Neukirchen.
3. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Leibesübung und der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Alle Inhaber von Vereinsämtern und Organen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand (i.S.d § 26 BGB). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) natürliche Personen, Deutsche und Ausländer, die im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte sind,
 - b) juristische Personen, die den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen unterstützen wollen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich durch Aufnahmeantrag erklärt werden. Über die Aufnahme wird der Bewerber schriftlich durch die Geschäftsstelle unterrichtet. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift des oder der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Antragsmonats.

Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus, die in der Geschäftsstelle ausliegt.

2. Von jedem Bewerber wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe vom Vorstand jährlich festgesetzt wird.
3. Jedes Mitglied ist im Rahmen der Sporthilfe- Versicherung gegen Sportunfälle versichert. Darüber hinaus übernimmt der Verein keine Haftung für Wertsachen, Kleidungsstücke, Geld und dergleichen, die durch Diebstahl in den Umkleieräumen der Turn- und Sporthallen sowie auf den Sportplätzen oder bei Veranstaltungen abhanden kommen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,

- b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist.

Er ist für natürliche und juristische Personen nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und wird erst wirksam, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

A) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

B) Zahlungsrückstand eines Jahresbeitrages trotz Mahnung,

C) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

D) unehrenhafter Handlungen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.
3. Der Ausgeschiedene hat seine Mitgliedskarte und sämtliche Gegenstände, die dem Verein gehören und die sich in seiner Obhut befinden, zurückzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann sich an den Wahlen beteiligen und Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Es kann in jedes Ehrenamt gewählt werden.
2. Einzelne Abteilungen können ihren Mitgliedern Verpflichtungen auferlegen, wie z.B. Arbeitsleistung zur Erhaltung der Sportanlagen. Diese müssen durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden.

§ 7

Beiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Der Vorstand ist im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist bis zum 31.1. eines jeden Jahres fällig.
4. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Beiträge ermäßigen.

5. Ist ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen, dann ruhen seine Rechte. Die Feststellung darüber trifft der Vorstand. Im Übrigen wird nach der Beitrags- und Finanzordnung verfahren.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Technische Ausschuss
 - d) der Vereinsjugendtag
 - e) der Ältestenrat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung und stellt die Tagesordnung auf.
5. Der Vorsitzende lädt alle Mitglieder schriftlich ein. Die Einladung wird mindestens 2 Wochen vorher zugestellt.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wurde. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig anerkannt wurde.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - A) Entgegennahme der schriftlichen Berichte
 - a) des Vorstandes
 - b) der Kassenwarte
 - c) des technischen Ausschusses
 - d) der Jugendwarte
 - e) des Sozialwartes
 - f) der Kassenprüfer
 - B) Entlastung des Vorstandes
 - C) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - D) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - E) Festsetzung der Beiträge
10. Den Vorsitz in allen Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter.

11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
12. Beschlüsse und Anträge sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl der Jugendwarte steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, dem Vereinsjugendtag und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Wahlverfahren

1. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dem Antrag zustimmen.
Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Tritt wiederum Stimmgleichheit ein und ist keiner der Kandidaten bereit, freiwillig zurückzutreten, entscheidet das Los.
3. Die Wiederwahl von Vereinsmitgliedern in alle bisher von ihnen innegehabten Ämter des Vereins ist zulässig.
4. Werden Kandidaten vorgeschlagen, die in der Wahlversammlung abwesend sind, so muss eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorliegen.
5. Bei Wahl des Gesamtvorstandes ist von der Mitgliederversammlung für die Wahl des 1. Vorsitzenden ein Wahlleiter zu wählen.
6. der Wahlleiter lässt durch die anwesenden Wahlberechtigten einen dreiköpfigen Wahlvorstand wählen, der den Wahlvorgang überwacht. Er sammelt bei geheimen Abstimmungen die Wahlzettel ein und prüft die Stimmberechtigung der Wähler.
Ein Mitglied des Wahlvorstandes führt das Wahlprotokoll, in dem festzuhalten sind:
 - a) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
 - b) die Zahl der abgegebenen Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge,
 - c) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen.Das Wahlprotokoll ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und nach der Wahl dem Schriftwart zu übergeben.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - 2 Kassenwarte
 - techn. Leiter
 - Jugendwart und Jugendwartin
 - Schriftwart
 - b) als erweiterter Vorstand:
 - Pressewart
 - Sozialwart
 - 2 Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein, seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes und bei mangelnder Mitarbeit ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des technischen Ausschusses
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
7. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 13 Der Technische Ausschuss

1. Der „Technische Ausschuss“ (T.A.) besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden und seinem Vertreter
 - b. den Abteilungsleitern
 - c. den Fachwarten
 - d. den Übungsleitern, soweit sie die Aufgaben eines Fachwartes ausüben
 - e. dem Vereins- Jugendwart und der -Jugendwartin
 - f. dem Vereins- Schriftwart
2. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Technische Ausschuss tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
4. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
5. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendleiter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Alle Abteilungen können Abteilungsversammlungen einberufen, um die Besonderheiten der Abteilung (Wahl eines Abteilungsvorstandes, Spiel- und Sportordnung, besondere Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder) zu beschließen.
6. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 Abs. 4 und 5 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und ist auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
7. Übungsleiter und Trainer werden durch den Gesamtvorstand im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern bestellt und eingesetzt. Über Übungsleiterentschädigungen und Trainergehälter entscheidet der Gesamtvorstand.

Der Vereinsjugendtag

1. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der NTV- Jugend.
2. Er wählt Jugendwartin und Jugendwart, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

§ 15 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt werden.
Die Wahlen für den Ältestenrat sollen immer in dem Jahr stattfinden, in dem keine Vorstandswahlen sind.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sein, das 35. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzung einberuft und leitet.
Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern (auch Vorstandsmitgliedern) sowie zwischen Mitgliedern und Angehörigen von Vereinsorganen. Bei diesen Streitigkeiten muß der Ältestenrat auf Antrag eines Beteiligten tätig werden.
Der Ältestenrat hat von sich aus, ohne Anrufung durch einen Beteiligten, tätig zu werden, wenn durch den Streit das Ansehen des Vereins geschädigt wird.

§ 16 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes und des Ältestenrates folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Über alle Beschlüsse des Vorstandes sowie des Ältestenrates gemäß §§ 5 Abs. 1 Buchstabe c, 15 und 16 ist der Betroffene durch Einschreibebrief zu unterrichten.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur Punkt 'Auflösung des Vereins' stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hatoder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Leverkusen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sportes, verwendet werden soll.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

In dieser Satzung sind die Änderungen vom 6.5.82, 27.4.83 und 27.05.99 enthalten.

Leverkusen, den 27.05.1999

Eingetragen in das VR 642 beim Amtsgericht Leverkusen am 16.11.1999